

Lohnfortzahlung im Krankheitsfall bei Zweiterkrankung

Ein Arbeitnehmer, der krankheitsbedingt arbeitsunfähig ist und sich an diese in einem engen zeitlichen Zusammenhang eine weitere Arbeitsunfähigkeit anschließt, muss beweisen, dass die Ersterkrankung bereits beendet war.

Dies hat das Bundesarbeitsgericht in einer Entscheidung vom 11. Dezember 2019 entschieden.

Ein neue Lohnfortzahlungsverpflichtung des Arbeitgebers besteht daher nur, wenn es sich um eine neue Erkrankung handelt und nicht um die Fortsetzung einer bestehenden Erkrankung.